

71. 1. Steht der statutenmäßige Anspruch auf einen Gewinnanteil dem Aufsichtsrate als solchem zu? oder den einzelnen Mitgliedern?  
 2. Kann dem einzelnen der Gewinnanteil vorenthalten werden, weil er völlig untätig gewesen ist?  
 3. Welche Bedeutung hat bei dieser Einrede der Beschluß der Generalversammlung, der den Gewinnanteil des Aufsichtsrates festsetzt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1911 i. S. R. Kohlenwerke  
 A.-G. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 580/09.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bis zum Januar 1908 Mitglied des Aufsichtsrates der verklagten Aktiengesellschaft gewesen. Er verlangte Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung seines Anteils an der Vergütung für das letzte Geschäftsjahr, die durch Beschluß der Generalversammlung für den Aufsichtsrat festgesetzt worden war. Die Beklagte wandte u. a. ein, sie sei passiv nicht legitimiert, weil sie die gesamte Vergütung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates habe zahlen müssen und gezahlt habe. Ferner, der Kläger habe in dem

in Betracht kommenden Geschäftsjahre keinerlei Tätigkeit für die Gesellschaft entfaltet.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Die zweite Instanz wies die Berufung der Beklagten zurück. Das Reichsgericht hat die Zurückweisung der erwähnten Einwendungen gebilligt, das Berufungsurteil aber wegen eines anderen, hier nicht interessierenden Streitpunktes aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

#### Gründe:

„Die Einrede der mangelnden Passivlegitimation der Beklagten hat der Vorderrichter mit Recht zurückgewiesen. Die Beklagte begründet sie damit, daß sie die Vergütung lediglich dem Aufsichtsrate als solchem, nicht anteilweise den einzelnen Mitgliedern schulde. In § 12 der Statuten lautet es:

„Der Aufsichtsrat bezieht . . . für seine Mühewaltung eine feste Vergütung von zusammen 20000 *M* und den in § 35 festgesetzten Anteil am Reingewinn.“

Und § 35 bestimmt in dieser Beziehung:

„Es erhalten . . . von dem über 4 v. H. des Aktienkapitals zur Verteilung kommenden Dividendenbeträge die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen eine Lantieme von 10 v. H.“

Der Vorderrichter weist den Einwand mit der Begründung zurück, es handle sich bei der Vergütung um eine teilbare Leistung, sodaß nach § 420 BGB. jedes Mitglied seinen Anteil unmittelbar von der Gesellschaft fordern könne. Der Vorsitzende sei nicht gesetzlicher Vertreter des Aufsichtsrats; auch lasse sich eine Befugnis des Vorsitzenden zum Empfange der Gesamtvergütung weder aus den Statuten herleiten, noch aus einer bei der Beklagten herrschenden Übung. Nur in der Richtung möge eine Übung als bestehend und vielleicht bindend anerkennen sei, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats einen erhöhten Anteil (zwei Kopfteile) erhalte.

Das erscheint rechtlich unanfechtbar. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist nicht selbst wiederum eine „Gesellschaft“ oder gar eine selbständige Rechtspersönlichkeit. Er ist eine Mehrheit von Personen, die in ihrer Gesamtheit nichts sind, als eines der Organe der Gesellschaft, die diese bestellt. Wo sie als Organ tätig werden, treten sie unter Umständen und in bestimmten Beziehungen als eine

mehr oder weniger organisierte Einheit auf. Unter diesem Gesichtspunkte hat der erkennende Senat in dem Urteile Entsch. in Zivill. Bd. 55 S. 75 entschieden, daß bei der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Entlastung der Aufsichtsrat der Gesellschaft als eine Gesamtheit gegenüberstehe, sodaß von der Abstimmung sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats . . . nach § 252 Abs. 3 HGB. ausgeschlossen seien. Es handle sich dabei — so wird dort ausgeführt — im Regelfalle nicht um eine Entschließung darüber, ob anzuerkennen sei, daß gegen dieses oder jenes Organmitglied kein Anspruch wegen einer Pflichtverletzung bestehe, sondern darum, ob die Verwaltungstätigkeit der Organe der Gesellschaft, Vorstand und Aufsichtsrat, überhaupt für einwandfrei erklärt werden solle.

Wie es sich hiernach da, wo Ersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen einzelner Mitglieder geltend gemacht werden, lediglich um ein Rechtsverhältnis der Gesellschaft eben zu diesen Einzelnen handelt, so kann auch der teilbare und daher nach § 420 BGB. geteilte Anspruch auf die Vergütung nur dem Einzelnen unmittelbar gegen die Gesellschaft zustehen. Auch die §§ 12 und 35 der Statuten besagen gerade nur dies, wenn sie von dem sprechen, was dem Aufsichtsrate „zusammen“ zukommen soll, das Ganze also als eine „Summe“ der Einzelvergütungen bezeichnen.

Die Beklagte lehnt die Zahlung auch deswegen ab, weil der Kläger in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied überhaupt nichts getan habe. Das weist der Vorderrichter im wesentlichen damit zurück, daß sich die Vergütung als eine Risikoprämie für die Verantwortlichkeit darstelle, die den Aufsichtsrat und seine Mitglieder treffe. Zwar könne durch die Statuten die Vergütung von einer besonderen Tätigkeit abhängig gemacht werden; das sei im vorliegenden Falle indes nicht geschehen, auch nicht durch § 12, wenn er von einer Vergütung für „Mithewaltung“ rede. Es ergebe sich das aus der Art, wie die Verteilung der Vergütung tatsächlich gehandhabt worden sei. Die Verantwortlichkeit aber habe der Kläger in vollem Maße getragen.

Mit Recht macht hiergegen die Revision Bedenken geltend. Zweifellos trifft den Aufsichtsrat eine große, oft nicht ungefährliche Verantwortlichkeit, und in vielen Fällen wird das nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Höhe der Vergütung sein. Aber doch ist

nicht so sehr die Verantwortlichkeit, die mit den Obliegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes verbunden ist, als vielmehr die einwandfreie Erfüllung dieser Obliegenheiten die mit der Tantieme zu entgeltende Leistung, welche das Mitglied schuldet.

Gleichwohl ist dem Vorderrichter in der Sache beizustimmen. Die Beklagte weigert sich zu leisten, weil die Gegenleistung nicht beschafft sei. Dabei sind Vereinbarungen darüber, was den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats, was insbesondere dem Kläger obliegen sollte, nicht getroffen. Auch wird nicht behauptet, daß der Kläger aufgefordert wäre, in bestimmter Weise eine Tätigkeit zu entfalten. Und auf der andern Seite hat die Beklagte dafür nichts vorbringen können, daß es in dem betreffenden Geschäftsjahre in irgend einer Beziehung an dem gefehlt habe oder daß in dem etwas verfehlt sei, was dem Aufsichtsrate zu tun obgelegen hat. Schon aus diesem Grunde wäre die Einrede des nicht erfüllten Vertrages hinfällig.

Sodann aber hätte sich die Beklagte dieses Einwandes dadurch begeben, daß die Generalversammlung in Kenntnis der Sachlage ohne jede Einschränkung beschlossen hat, die statutenmäßige Vergütung an den Aufsichtsrat auszuführen. Wenn nach der oben erwähnten Entscheidung dieses Gerichts der Beschluß, die Entlastung zu erteilen, nur die Gesamtheit des Aufsichtsrats, nicht notwendig auch das einzelne Mitglied angeht, so handelt es sich, wie ausgeführt wurde, bei der Vergütung um Rechtsverhältnisse lediglich zu den einzelnen Mitgliedern, sodaß ein diesen Punkt betreffender Beschluß nicht die Gesamtheit, sondern notwendig die Einzelnen angeht.“ ...